

**Kleine Anfrage der Fraktion der CDU****Dublin-III in Bremen: Zwischen Zuständigkeiten und Verharren – Wer übernimmt hier die Verantwortung?**

Die Dublin-III-Verordnung ist ein zentraler Bestandteil des gemeinsamen europäischen Asylsystems und regelt die Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten für die Bearbeitung von Asylanträgen. Neben der Bundesebene sind auch die Länder in die praktische Umsetzung der Verordnung eingebunden, insbesondere bei der Identifikation zuständiger Staaten, der Überstellung von Personen und der Bereitstellung notwendiger Ressourcen.

Das geänderte Asylbewerberleistungsgesetz, das seit dem 31. Oktober 2024 in Kraft ist, sieht in § 1a Absatz 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) eine klarere Regelung zur Kürzung von Leistungen für ausreisepflichtige Personen vor. Ziel ist es, eine konsequenter Anwendung der Dublin-III-Verordnung sicherzustellen und Fehlanreize zu vermeiden. Deshalb ist es geboten, dass auch der Bremer Senat Stellung dazu bezieht, ob und wie er neben den schon länger bestehenden, auch die neuen Vorgaben umsetzen will. Bundesweite Berichte lassen aktuell auf landesweit unklare Verfahren und mangelnde Konsequenz in der Umsetzung dieses Beschlusses schließen, der von der noch amtierenden Bundesregierung initiiert wurde.

Auch im Land Bremen bestehen weiterhin erhebliche Herausforderungen bei der Umsetzung der Dublin-III-Verordnung, darunter die Dauer der Verfahren und die praktische Durchführung von Überstellungen. Um die aktuelle Situation besser einordnen zu können, ist es notwendig, detaillierte Informationen zu den Verfahren, den Zuständigkeiten und den eingesetzten Ressourcen zu erhalten. Dabei muss auch die Organisation der Überstellung und die Bearbeitung von Kirchenasylfällen in den Blick genommen werden. Besonders kritisch ist dabei zu betrachten, dass Dublin-III-Fälle in Bremen vermehrt den Weg ins Kirchenasyl gefunden haben, offenbar um sich der Überstellung in andere EU-Mitgliedsstaaten zu entziehen. Diese Entwicklung hat den Blick insgesamt noch einmal ganz neu auf Fragen zur Handhabung und Kontrolle der Verfahren und auch auf die konsequente Umsetzung der Dublin-III-Verordnung gelenkt. Es gilt

daher zu klären, ob und inwiefern der Senat Maßnahmen ergriffen hat, um dieser Tendenz entgegenzuwirken, und wie insgesamt eine rechtsstaatlich ausgewogene Praxis in der Umsetzung der Dublin-III-Verordnung sichergestellt werden kann.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen, die unter die Dublin-III-Verordnung fallen und die noch in ein anderes EU-Land überstellt werden könnten, halten sich derzeit im Land Bremen auf?
2. Aus welchen Herkunftsländern kommen die betroffenen Personen, und wie verteilen sich diese auf die einzelnen Artikel der Dublin-III-Verordnung (zum Beispiel Artikel 8 bis 17: Zuständigkeiten durch Familienbindung, humanitäre Gründe et cetera)?
3. Aus welchen Erstaufnahmeländern gemäß Dublin-III-Verordnung (zum Beispiel Italien, Griechenland, Kroatien) stammen die Personen, die derzeit in Bremen unter das Dublin-III-System fallen?
4. Wie viele dieser Personen wurden an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemeldet, und wie viele Rücküberstellungen wurden von Bremen aus bislang beantragt?
5. Wie viele Personen, die unter die Dublin-III-Verordnung fallen, haben seit dem 31. Oktober 2024 nach den neuen Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes nur noch Überbrückungsleistungen in Form von Sachleistungen erhalten?
6. Welche Maßnahmen hat der Bremer Senat angeordnet, um sicherzustellen, dass die seit dem 31. Oktober 2024 im Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehenen Leistungskürzungen konsequent und rechtssicher umgesetzt werden?
7. Wie viele Personen im Land Bremen, die insgesamt unter die Dublin-III-Verordnung fallen, müssten nach geltenden Regelungen in ein anderes EU-Mitgliedsland überstellt werden?
8. Wie viele Überstellungen wurden in den letzten fünf Jahren tatsächlich durchgeführt, und wie viele sind gescheitert? Was waren die Gründe für das Scheitern (zum Beispiel Gerichtsentscheidungen, Fristablauf, humanitäre Gründe et cetera)?
9. Wie viele Kirchenasylfälle gab es im Land Bremen in den Jahren 2023 und 2024 mit Bezug zur Dublin-III-Verordnung?
10. Wie viele dieser Kirchenasylfälle wurden im Sinne der aufgenommenen Person bearbeitet, und welche Staaten wären Zielstaaten der Überstellungen gewesen?

11. Wie lange dauern Dublin-III-Verfahren im Land Bremen durchschnittlich von der Identifikation des zuständigen Mitgliedstaates bis zur Überstellung?
12. Welche personellen und finanziellen Ressourcen setzt Bremen für die Bearbeitung von Dublin-III-Verfahren ein?
13. Wie hoch ist die Erfolgsquote bei Rückführungen im Rahmen der Dublin-III-Verfahren in Bremen im Vergleich zum Bundesdurchschnitt?
14. Inwiefern gibt es Länder in der EU, in die aus Deutschland grundsätzlich keine Rücküberstellungen vorgenommen werden und gibt es EU-Länder, in die das Land Bremen grundsätzlich niemanden zurückführt? (Wenn ja, bitte die Gründe benennen.)
15. Welche Herausforderungen sieht der Senat für Bremen bei der Durchführung von Dublin-III-Verfahren?
16. Leisten die seit dem 31. Oktober 2024 geltenden Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes aus Sicht des Senats einen wichtigen Beitrag dazu, die Dublin-III-Verordnung effizienter umzusetzen? (Wenn ja, welche Schritte werden unternommen, um diese Zielsetzung zu fördern?)
17. Wie viele Personen aus den Dublin-III-Fällen in Bremen bekamen in den letzten fünf Jahren aus welchen Gründen durchschnittlich im Rahmen einer Ermessensentscheidung gemäß Artikel 17 der Verordnung die Zusage, ihren Antrag in Deutschland (Bremen) stellen zu können, und wie werden solche Fälle geprüft?
18. Welche konkreten Maßnahmen hat der Bremer Senat ergriffen, um über die bloße Weiterleitung von Zuständigkeiten an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hinaus selbst aktiv an einer Beschleunigung und effektiven Durchführung der Dublin-III-Verfahren mitzuwirken?
19. Wie setzt der Bremer Senat die Anweisung aus § 1a Absatz 5 Asylbewerberleistungsgesetz um, wonach in Fällen besonderer Härten die zwei-Wochen-Frist für Überbrückungsleistungen verlängert werden kann? Wie viele der in den letzten fünf Jahren bearbeiteten Dublin-III-Fälle fielen aus welchen Gründen jährlich in diese Kategorie, und über welche Zeiträume wurden und werden die Überbrückungsleistungen durchschnittlich verlängert?

Sigrid Grönert, Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU